

RAL-Gütezeichen –

Ansprüche bei der Verwendung von Gütezeichen im Rechtsverkehr

Wer seine Produkte unter Verwendung eines Gütezeichens, wie in diesem Falle das RAL-Gütezeichen am Markt anbietet, ist bestrebt, sich mit dem Qualitätsargument einen Vorsprung gegenüber seinen Mitbewerbern zu sichern. (RAL- Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.)

Dem Kunden bringt das Gütezeichen nur dann einen wirtschaftlichen Vorteil, wenn mit der Verwendung des Gütezeichens rechtsverbindliche Erklärungen einhergehen, für die der Verkäufer oder Verwender einzustehen hat.

Die Frage ist: Was kann der Kunde aus der Verwendung des Zeichens ableiten ?

Vereinbarung der Beschaffenheit

Das RAL-Gütezeichen – ein Wort- oder Bildzeichen – kennzeichnet Waren, die über die in den Güte- und Prüfbestimmungen des RAL beschriebenen Eigenschaften verfügen. Die Güte- und Prüfbestimmungen definieren nicht nur die Eigenschaften, über die das Produkt verfügen soll. Auch die Vorgehensweisen bei der Gewinnung und Herstellung, die eine gleich bleibende Qualität des Produktes sichern, werden dargestellt. Um die Einhaltung dieser Vorgehensweise sicherzustellen, enthalten die Gütebestimmungen außerdem Regelungen zur Überwachung und Dokumentation des Herstellungsprozesses. Teilweise ist auch die Übergabe der Dokumentation an den Käufer vorgesehen.

Der Kunde kann insofern die in den Güte- und Prüfbestimmungen beschriebenen Eigenschaften des Produktes erwarten.

Während vor der Schuldrechtsreform noch darüber diskutiert wurde, ob es sich bei den Gütebestimmungen, die das Gütezeichen repräsentiert, nur um eine einfache Beschreibung von Produkteigenschaften, eine Zusicherung oder eine Garantie handelt, hat der Gesetzgeber mit dem seit 01.01.2002 geltenden § 434 Abs.2 BGB eine klare Regelung getroffen. Zur vertraglich geschuldeten Beschaffenheit der Ware gehören auch die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann.

Verfügt das Produkt nicht über die Beschaffenheit, die in den Güte- und Prüfbestimmungen definiert wird, liegt ein Sachmangel vor. Der Käufer kann Mängelansprüche (früher Gewährleistungsansprüche) geltend machen.

Wie sieht es dagegen aus, wenn das Produkt zwar die beschriebenen Eigenschaften hat, der



Herstellungsprozess aber tatsächlich von der in den Güte- und Prüfbestimmungen beschriebenen Verfahrensweise abweicht oder nicht hinreichend geprüft und dokumentiert wurde.

Bislang wurde in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es für das Vorliegen eines Mangels allein auf die Frage ankommt, ob tatsächlich eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit des Kaufgegenstandes vorliegt. Tatsächlich ist es für einen Käufer von untergeordneter Bedeutung, wie das Produkt gewonnen und wie oft seine Qualität geprüft wurde, wenn es tatsächlich die vereinbarte Qualität hat.

Ob die Lieferung diesen Qualitätsanforderungen genügt, weiß der Käufer bei der Übergabe oft nicht. Dies erfährt er erst viel später, nach teuren und zeitaufwändigen Prüfungen.

In der Praxis entscheidet sich der Käufer jedoch für das Produkt mit Gütezeichen, weil er auf die Qualität vertraut und diese nicht erst umfassend prüfen will.

Die Wareneingangskontrolle soll auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden, damit das Produkt in manchen Fällen so schnell wie möglich weiterverarbeitet werden kann.

Befindet sich ein Gericht in der Situation, dass ein Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden kann, behilft es sich zumeist mit Beweislastregeln. Entscheidend ist dann, wer das Vorhandensein eines Mangels oder umgekehrt die Mangelfreiheit nachweisen muss.

Dieses Problem lässt sich durch die analoge Anwendung der Beweislastregeln zur Einhaltung von DIN-Vorschriften im Bauvertrag lösen.

Dort gilt nämlich der Grundsatz, wer sich bei der Erbringung einer Bauleistung an ein technisches Regelwerk hält, kann die widerlegliche Tatsachenvermutung ordnungsgemäßer Arbeit für sich in Anspruch nehmen. Im Schadensfall hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der Unternehmer trotz Einhaltung von DIN-Normen anerkannte Regeln der Technik verletzt hat. Demgegenüber indiziert die Nichteinhaltung eines technischen Regelwerkes grundsätzlich – aber auch widerlegbar – das Vorliegen eines Mangels.¹⁾

¹⁾ Werner/Pastor, *Der Bauprozess*, 11. Aufl., Rn 1461; m. w. N.

Im Kaufrecht muss der Käufer nach Übergabe der Kaufsache nachweisen, dass ein Sachmangel vorliegt.

Die Beweislastregeln zu den technischen Regelwerken, die auf der Erfahrung beruhen, dass die Einhaltung der richtigen Arbeitsschritte auch zu einem mangelfreien Produkt führen, lassen sich hier übertragen. Dann muss der Käufer das Vorhandensein eines Mangels nur nachweisen, wenn der Verkäufer das beschriebene Gewinnungs- oder Herstellungsverfahren eingehalten und die Qualitätsüberwachung durchgeführt und entsprechend dokumentiert hat.

Kann der Verkäufer dies nicht durch Vorlage der Dokumentation nachweisen, besteht die – widerlegbare – Vermutung, dass das Produkt mangelhaft ist.

In der Praxis kann der Käufer also die Abnahme der Ware verweigern, wenn die Einhaltung der Gütebestimmungen nicht in der beschriebenen Weise dokumentiert ist.

Soll dagegen die fehlende oder unzureichende Dokumentation selbst den Mangel darstellen und nicht nur die Mangelvermutung begründen, wird man dies ausdrücklich im Kaufvertrag vereinbaren müssen.

Mängelansprüche

Mit Umsetzung der Verbraucherrichtlinie hat der Gesetzgeber die Rechte des Käufers gestärkt.

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer nicht nur auf Nacherfüllung bestehen oder vom Vertrag zurücktreten, sondern regelmäßig auch Schadensersatz verlangen oder vergebliche Aufwendungen geltend machen.

Damit stehen dem Käufer im Rahmen der „normalen“ gesetzlichen Mängelansprüche schon die Rechte zu, die er früher nur bei der Zusicherung von Eigenschaften hatte.

Der Zwischenhändler hat genauso wie der Hersteller für die Eigenschaften des Produktes einzustehen, auf die durch Verwendung des RAL-Gütezeichens Bezug genommen wird. Allein durch die öffentliche Werbung oder das Anbringen des Gütezeichens auf dem Produkt, gilt die beschriebene Beschaffenheit als vereinbart.

Für den Käufer ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Güte- und Prüfbestimmungen im Kaufvertrag nicht mehr erforderlich – zu Beweiszwecken aber nach wie vor dringend zu empfehlen.

Garantie

Die Verwendung eines RAL-Gütezeichens kann auch als Garantie verstanden werden.

Eine selbstständige Garantie, bei der sich der Käufer auf die Garantie als eigenständigen Vertrag berufen kann, liegt nur bei einer ausdrücklichen Vereinbarung vor. Allein in der Verwendung des

Gütezeichens ist eine solche Vereinbarung nicht zu sehen.

Im Rahmen einer unselbständigen Garantie werden dagegen die kaufrechtlichen Mängelansprüche zu Gunsten des Käufers erweitert. Die Zusicherung von Eigenschaften wird in der Regel als unselbständige Garantie betrachtet, da der Verkäufer hierdurch zum Ausdruck bringt, dass er in erhöhtem Maße für das Vorhandensein der vereinbarten Eigenschaften eintreten will. Als Rechtsfolge hat der Verkäufer unabhängig von einem Verschulden für alle Folgen einzutreten, die auf das Fehlen der Eigenschaften zurückzuführen sind.

Die gesetzlichen Schadensersatzansprüche erfordern dagegen ein Verschulden

Ob in der Verwendung von Gütezeichen eine solche unselbständige Garantie gesehen werden kann, ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden. Es spricht jedoch einiges dafür. Der Bundesgerichtshof hat die Zusicherung von Eigenschaften bei der Verwendung von Überwachungszeichen (Beton) verneint, die aufgrund von DIN-Normen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden müssen. Derartige Prüfzeichen werden im Gegensatz zu RAL-Gütezeichen nicht freiwillig geführt.

Also wird man bei der Verwendung freiwilliger Gütezeichen von einer erhöhten Einstandspflicht ausgehen müssen.

Während der Hersteller das Gütezeichen freiwillig verwendet, kann der Händler einer Garantiehaftung nur entgehen, wenn er die Ware nicht in sein Sortiment aufnimmt. Andererseits profitiert auch der Händler von dem Vorsprung am Markt, durch die Verwendung des Gütezeichens.

Dies rechtfertigt es insofern, Händler und Hersteller gleich zu behandeln. Schließlich kann der Händler auch beim Hersteller Regress nehmen.

Markenrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz des RAL-Gütezeichens

Gütezeichen werden beim Marken- und Patentamt eingetragen. Marken, die nicht den Grundsätzen für Gütezeichen entsprechen, dürfen nicht als RAL-Gütezeichen beworben werden.

Quellenverweis:

Unter fachjuristischer Zuarbeit mit ausdrücklichem Dank an: RAe Suffel & deBuhr, Jena (Mitglied Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e.V.), Herr RA Klaus Suffel, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Leutragraben 2-4, 07743 Jena, Tel.: 03641 5077 0